C/2024/5580

19.9.2024

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ([1])

(C/2024/5580)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ([2]) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union *in Kraf* steht eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion „Migration und Inneres“ zur Verfügung.

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL

BULGARIEN

Ersetzung der in ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4 veröffentlichten Liste

I. **Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige und der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt:**

1. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt eines Ausländers in der Republik Bulgarien – Art des Titels „Daueraufenthalt“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt. Die Ausstellung des Dokuments erfolgt gemäß dem Gesetz über Ausländer in der Republik Bulgarien.

2. Aufenthaltstitel für den langfristigen Aufenthalt in der EU – Art des Titels „Daueraufenthalt – EU“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt.

3. Aufenthaltstitel für Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt in der Republik Bulgarien – Art des Titels „Aufenthaltstitel“; wird von den Behörden des Innenministeriums für einen Zeitraum ausgestellt, der von der Gültigkeit des nationalen Ausweisdokuments abhängt, mit dem die Person in die Republik Bulgarien eingereist ist, jedoch für höchstens fünf Jahre.

4. Aufenthaltstitel des Typs „Blaue Karte EU“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ wird durch „Blaue Karte EU“ ersetzt, und im Feld „Anmerkungen“ wird gegebenenfalls der entsprechende Vermerk gemäß dem Gesetz über Ausländer in der Republik Bulgarien eingetragen. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

5. Aufenthaltstitel des Typs „Blaue Karte EU“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ wird durch „Blaue Karte EU“ ersetzt, und das Feld „Anmerkungen“ trägt den Vermerk „Von der Republik Bulgarien am... (Datum) gewährter internationaler Schutz“. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

6. Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis – Art des Titels „Kombinierte Erlaubnis“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ wird durch „Kombinierte Erlaubnis“ ersetzt, und im Feld „Anmerkungen“ wird die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

([1]) Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.
([2]) ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

7. Aufenthaltstitel für Saisonarbeitnehmer – Art des Titels „Saisonarbeitnehmer“; wird von den Behörden des Innenministeriums gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ enthält den Eintrag „Saisonarbeitnehmer“, und im Feld „Anmerkungen“ wird die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

8. Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer – wird von den Behörden des Innenministeriums gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ enthält den Eintrag „ICT - unternehmensinterner Transfer“, und im Feld „Anmerkungen“ wird die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

9. Aufenthaltstitel für den langfristigen Aufenthalt – Art des Titels „Daueraufenthalt“ mit dem Vermerk „Berechtigter gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren ausgestellt.

10. Daueraufenthaltstitel des Typs „Aufenthaltstitel“ mit dem Vermerk „Berechtigter gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren ausgestellt.

11. Aufenthaltstitel für die Mobilität im Rahmen unternehmensinterner Transfers – wird von den Behörden des Innenministeriums gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ enthält den Eintrag „mobiler ICT – unternehmensinterner Transfer“, und im Feld „Anmerkungen“ wird die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt.

12. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Forscher – Aufenthaltstitel des Typs „Daueraufenthalt“ mit dem Vermerk „Forscher“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

13. Aufenthaltstitel für in der EU langfristig aufhältige Ausländer – ausgestellt von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; der Aufenthaltstitel für in der EU langfristig aufhältige Ausländer, die ihren Aufenthalt als Inhaber einer „Blauen Karte EU“ begründet haben, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU“.

14. Der Aufenthaltstitel für Ausländer, die aufgrund der Gewährung internationalen Schutzes durch die Republik Bulgarien zum langfristigen Aufenthalt berechtigt sind, trägt im Feld „Anmerkungen“ folgenden Vermerk: „Von der Republik Bulgarien am... (Datum) gewährter internationaler Schutz“.

15. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder ihre Familienangehörigen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002; das Feld „Art des Titels“ enthält den Vermerk „Artikel 50 EUV“, und das Feld „Anmerkungen“ enthält den Vermerk „Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren ausgestellt.

16. Daueraufenthaltstitel für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder ihre Familienangehörigen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002; das Feld „Art des Titels“ enthält den Vermerk „Aufenthaltstitel nach Artikel 50 EUV“, und das Feld „Anmerkungen“ enthält den Vermerk „Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens“ – wird von den Stellen des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.

17. Aufenthaltstitel für längerfristig aufhältige Familienangehörige eines bulgarischen Staatsangehörigen mit dem Vermerk „Familienangehöriger eines bulgarischen Staatsangehörigen“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt; das Dokument wird Personen ausgestellt, die das Recht auf ununterbrochenen Aufenthalt auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 18 des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien erworben haben.

18. Aufenthaltstitel für in der Republik Bulgarien längerfristig aufhältige Ausländer – Aufenthaltstitel für einen „unbegleiteten minderjährigen Ausländer“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

19. Aufenthaltstitel für dauerhaft aufhältige Familienangehörige eines bulgarischen Staatsangehörigen mit dem Vermerk „Familienangehöriger eines bulgarischen Staatsangehörigen“ – wird von den Behörden des Innenministeriums für einen Zeitraum ausgestellt, der von der Gültigkeit des nationalen Ausweisdokuments abhängt, mit dem die Person in die Republik Bulgarien eingereist ist, jedoch für höchstens fünf Jahre; das Dokument wird Personen ausgestellt, die das Recht auf dauerhaften Aufenthalt auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 11 des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien erworben haben.

20. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Forscher mit dem Vermerk „Forscher – Mobilität“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zwei Jahren ausgestellt.

21. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Studierender mit dem Vermerk „Student“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

22. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Schüler mit dem Vermerk „Schüler“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

23. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Praktikanten mit dem Vermerk „Praktikant“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

24. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Freiwilliger mit dem Vermerk „Freiwilliger“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

25. Aufenthaltskarte, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Familienangehöriger eines EU-Bürgers gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG“ – wird von Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren ausgestellt.

26. Aufenthaltskarte, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Familienangehöriger eines EU-Bürgers gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG“ – wird von Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren ausgestellt.

27. Aufenthaltstitel für längerfristig aufhältige Familienangehörige eines EU-Bürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat – ausgestellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Familienangehöriger Richtlinie 2004/38/EG“.

28. Aufenthaltstitel für dauerhaft aufhältige Familienangehörige eines EU-Bürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat – ausgestellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Familienangehöriger Richtlinie 2004/38/EG“.

29. Diplomatenausweis – wird in der Republik Bulgarien akkreditiertem diplomatischen Personal einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation ausgestellt; die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer der Akkreditierung.

30. Konsularausweis – wird in der Republik Bulgarien akkreditiertem konsularischem Personal einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation ausgestellt; die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer der Akkreditierung.

31. Ausweis für Verwaltungs- und technisches Personal – wird in der Republik Bulgarien akkreditiertem Verwaltungs- und technischen Personal einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation ausgestellt; die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer der Akkreditierung.

32. Ausweis für Dienstpersonal – wird in der Republik Bulgarien akkreditiertem Dienstpersonal einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation ausgestellt; die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer der Akkreditierung.

II. **Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind:**

Registrierungskarte für Ausländer mit vorübergehendem Schutz: (Регистрационна карта на чужденец с предоставена временна закрила).

Die Registrierungskarte für Ausländer mit vorübergehendem Schutz wird Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß dem Rechtsrahmen für die Einhaltung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz und dem Durchführungsbeschluss 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 ausgestellt. Sie wird für folgende Personengruppen ausgestellt: a) Vertriebene ukrainische Staatsangehörige, b) Staatenlose oder Staatsangehörige eines anderen Drittstaats als der Ukraine, die die Ukraine aufgrund des Krieges verlassen haben. Auf der Grundlage des Ministerialbeschlusses Nr. 144/10. März 2022 über die Gewährung vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine, verlängert durch die Ministerialbeschlüsse Nr. 180 von 2022, Nr. 240 von 2022, Nr. 95 von 2023, Nr. 642 von 2024; die Gültigkeitsdauer der Registrierungskarte für Ausländer mit vorübergehendem Schutz wird bis zum 4. März 2025 verlängert.

Liste der früheren Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.

ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.

ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.

ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.

ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.

ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.

ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.

ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.

ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.

ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.

ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.

ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.

ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.

ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.

ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.

ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.

ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.

ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.

ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 7.

ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.

ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.

ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.

ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.

ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.

ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.

ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.

ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.

ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.

ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.

ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.

ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.

ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.

ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.

ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.

ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.

ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.

ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.

ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.

ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.

ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.

ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.

ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.

ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.

ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.

ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.

ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.

ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.

ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.

ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.

ABl. C 31 vom 25.1.2019, S. 5.

ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.

ABl. C 46 vom 5.2.2019, S. 5.

ABl. C 330 vom 6.10.2020, S. 5.

ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1.

ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2.

ABl. C 150 vom 28.4.2021, S. 5.

ABl. C 365 vom 10.9.2021, S. 3.

ABl. C 491 vom 7.12.2021, S. 5.

ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10.

ABl. C 63 vom 7.2.2022, S. 6.

ABl. C 272 vom 15.7.2022, S. 4.

ABl. C 304 vom 9.8.2022, S. 5.

ABl. C 393 vom 13.10.2022, S. 10.

ABl. C 72 vom 28.2.2023, S. 44.

ABl. C 274 vom 3.8.2023, S. 6.

ABl. C, C/2023/260, 19.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/260/oj.

ABl. C, C/2023/1408, 5.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1408/oj.

ABl. C, C/2023/1609, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1609/oj.

ABl. C, C/2024/1212, 31.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1212/oj.

ABl. C, C/2024/1950, 6.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1950/oj.

ABl. C, C/2024/4488, 11.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4488/oj.